

# Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 442 Potsdam, 29.08.2022

 Aufhebung des Masterstudiengangs
 Informationswissenschaften an der Fachhochschule Potsdam

2. Ordnung zur Regelung der Folgen der Aufhebung des Masterstudiengangs Informationswissenschaften an der Fachhochschule Potsdam

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 442 vom 29.08.2022

1.

#### Aufhebung des Masterstudiengangs Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam

Nach Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informationswissenschaften am 08.06.2022 und nach Anhörung des Senats am 06.07.2022 hat die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 03.08.2022 auf der Grundlage von § 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 GVBl.I/20, [Nr. 26]) den Masterstudiengang Informationswissenschaften zum Wintersemester 2022/23 aufgehoben. Die Aufhebung wurde durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg am 17.08.2022 genehmigt.

2.

### Ordnung zur Regelung der Folgen der Aufhebung des Masterstudiengangs Informationswissenschaften an der Fachhochschule Potsdam

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam hat am 08.06.2022 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBI. Nr. 18) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 GVBl.I/20, [Nr. 26]) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) auf der Grundlage der Regelungen in § 18 Abs. 5 BbgHG sowie auf der Grundlage von § 1 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016 (ABK Nr. 293), in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen vom 02.11.2021 (ABK Nr. 293a) in Verbindung der Studienund Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Informationswissenschaften (SPO) vom 10.04.2017 (ABK Nr. 309), in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 10.12.2021 (ABK Nr. 309a) folgende Ordnung zur Regelung der Folgen der Aufhebung des Masterstudiengangs Informationswissenschaften erlassen, der der Senat am 06.07.2022 zugestimmt hat.<sup>1</sup>

Seite 2 von 3

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 03.08.2022

## § 1 Folgen der Aufhebung des Studiengangs

- (1) Ab dem Zeitpunkt der Aufhebung werden in den Studiengang keine Studierenden mehr für das erste oder höhere Fachsemester zugelassen oder immatrikuliert.
- (2) Sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Informationswissenschaften treten außer Kraft, sobald ab dem Zeitpunkt der Aufhebung eine Frist im Umfang der jeweiligen Regelstudienzeit zuzüglich sechs Semester abgelaufen ist.
- (3) Für die Studierenden im Studiengang gelten die Bestimmungen über die Prüfungsfrist nach § 13 Abs. 4 SPO in Verbindung mit § 18 Abs. 1 RO-SP. Bis zum Ablauf der Prüfungsfrist wird den Studierenden eingeräumt, Prüfungen abzulegen; es besteht ein Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Lehrveranstaltungen, Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen.
- (4) Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Informationswissenschaften. Es gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BbgHG.
- (5) Zur Vermeidung von aufhebungsbedingten Härten soll der Prüfungsausschuss frühzeitig auf die fristgemäße Ablegung der Prüfungen durch die Studierenden hinwirken. Zu diesem Zweck kann der Prüfungsausschuss die Frist zur Teilnahme an einer Studienfachberatung, abweichend von § 13 Abs. 5 SPO verkürzen.

### § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.